

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. das Bundesland NÖ, z.Hd. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien (Abt.B/2-C),
2. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr.5.

IX/Sch-49/8-1978    Bearbeiter    02822/2461-63    18.September 1978  
                         Weinpolter    Klappe 51

Betrifft

Eichenallee in Schickenhof, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Eichenallee in der KG.Schickenhof, bestehend aus 1 Eiche auf Parz.Nr.13, 2 Eichen auf Parz.Nr.4 und 54 Eichen auf Parz.Nr.173/2, KG.Schickenhof, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 2.5.1978 stammt die gegenständliche Allee etwa aus dem Jahre 1740 und stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, welches sicher würdig ist, geschützt zu werden.

Da weder die betroffenen Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ oder der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung vorgebracht haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung

schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Ber-ufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

3. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ,
4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/Sch-49/8-1978

13. November 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Gärber)

#### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 2.5.1978 stammt die gegenständliche Allee etwa aus dem Jahre 1740 und stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, welches sicher würdig ist, geschützt zu werden.

Da weder die betroffenen Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ oder der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung vorgebracht haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83  
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien (Abt. B/2-C)
2. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr. 5
3. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-7930/15

Bearbeiter  
Weinpolter

(02822) 2461  
Durchwahl 51

3. April 1985

Betrifft

Eichenallee in Schickenhof, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGB1. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung

- a) der 21. Eiche rechts der Straße von Schloß Rosenau nach Zwettl und
- b) der 10. Eiche links dieser Straße zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion hat anlässlich einer Überprüfung festgestellt, daß von Richtung Rosenau kommend der 21. Baum rechts der Straße am Stamm abgebrochen ist und die Lebensfähigkeit damit nicht mehr gegeben erscheint. Weiters wurde festgestellt, daß der 10. Baum links der Straße (ebenfalls von Richtung Rosenau aus gesehen) im Mittelteil des Stammes zu einem Drittel aufgerissen bzw. abgebrochen wurde. Die Lebensfähigkeit erscheint auch für diesen Baum nicht mehr gegeben.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmal-  
erklärung vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundes-  
stempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an  
die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-7930/15

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und  
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit  
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 10. Juni 1985  
Für den Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. das Bundesland NÖ, z.Hd. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien (Abt.B/2-C),
2. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr.5.

IX/Sch-49/8-1978    Bearbeiter    02822/2461-63    18.September 1978  
                         Weinpolter    Klappe 51

Betrifft

Eichenallee in Schickenhof, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Eichenallee in der KG.Schickenhof, bestehend aus 1 Eiche auf Parz.Nr.13, 2 Eichen auf Parz.Nr.4 und 54 Eichen auf Parz.Nr.173/2, KG.Schickenhof, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 2.5.1978 stammt die gegenständliche Allee etwa aus dem Jahre 1740 und stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, welches sicher würdig ist, geschützt zu werden.

Da weder die betroffenen Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ oder der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung vorgebracht haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung

schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

#### Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

3. den Herrn Bürgermeister in Zwettl-NÖ,
4. die Bezirksforstinspektion im Hause
5. Herrn Oberbaurat Dipl.Ing. Friedrich Pescher, NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl, N. Ö.

Zl. IX/Sch-49/8-1978

13. November 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Gärber)

#### Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Laut Gutachten der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 2.5.1978 stammt die gegenständliche Allee etwa aus dem Jahre 1740 und stellt ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar, welches sicher würdig ist, geschützt zu werden.

Da weder die betroffenen Grundeigentümer noch die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ oder der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände gegen die Naturdenkmalerklärung vorgebracht haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83  
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. das Bundesland NÖ, z.H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien (Abt. B/2-C)
2. Herrn Ludwig Lazarini, 3910 Schickenhof Nr. 5
3. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters

9-N-7930/15

Bearbeiter  
Weinpolter

(02822) 2461  
Durchwahl 51

3. April 1985

Betrifft

Eichenallee in Schickenhof, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGB1. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung

- a) der 21. Eiche rechts der Straße von Schloß Rosenau nach Zwettl und
- b) der 10. Eiche links dieser Straße zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion hat anlässlich einer Überprüfung festgestellt, daß von Richtung Rosenau kommend der 21. Baum rechts der Straße am Stamm abgebrochen ist und die Lebensfähigkeit damit nicht mehr gegeben erscheint. Weiters wurde festgestellt, daß der 10. Baum links der Straße (ebenfalls von Richtung Rosenau aus gesehen) im Mittelteil des Stammes zu einem Drittel aufgerissen bzw. abgebrochen wurde. Die Lebensfähigkeit erscheint auch für diesen Baum nicht mehr gegeben.

Da somit die Voraussetzungen für den Widerruf der Naturdenkmal-  
erklärung vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 120,-- Bundes-  
stempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an  
die Bezirksforstinspektion im Hause

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-7930/15

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und  
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit  
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 10. Juni 1985  
Für den Bezirkshauptmann

